

An die
Bundespolizeidirektion Wien

Schottenring 7-9
1010 Wien

Wien, 26.06.2008
239/08 - 1/bs - 80045.doc

Anzeigerin: **KOMMUNISTISCHE PARTEI ÖSTERREICHS**
(KPÖ)
Drechslergasse 42
1140 Wien

vertreten durch: Rechtsanwalt

Dr. Andreas Löw

1070 Wien, Neubaugasse 71
Tel.: 01/523 33 71, Fax: 01/526 78 969
PSK Kto. 7508158, BLZ 60000
Code R110280

Prozess- und Geldvollmacht erteilt.
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen

Angezeigte: **Krone Multimedia GmbH & Co KG**

Muthgasse 2
1190 Wien

ANZEIGE
WEGEN VERDACHTES DES VERSTOßES
GEGEN § 7 WAPPENGESETZ, § 248 (2) STRAFGESETZBUCH
UND ANDERER DELIKTE

1 – fach

Die Krone Multimedia GmbH & Co KG (künftig „Angezeigte“) ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Neue Kronenzeitung“.

Im Zusammenhang mit der Fußballeuropameisterschaft in Österreich und der Schweiz bietet die Angezeigte Konsumenten eine Fahne aus Kunststoffgewebe an, auf der sich das Staatswappen der Republik Österreich in äußerst deformierter Form und zwar ohne Hammer, Sichel und gesprengten Ketten und mit einem Fußball in der Mitte des Staatswappens befindet. Das Wappen ist auch seiner Bürgerkrone beraubt und ersetzt durch das „Kronenemblem“ der „Neue Kronenzeitung“. Diese Fahne wird in Tabak-Trafiken für EUR 2,-- angeboten, die „Neue Kronenzeitung“ wird unentgeltlich dazu angeboten.

Diese Vorgangsweise ist aus nachstehenden Gründen gesetzwidrig:

1. Es wird gegen § 7 Wappengesetz verstoßen.

Die Bestimmung lautet: „Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens, von Abbildungen der Flagge der Republik Österreich sowie der Flagge selbst ist zulässig, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen, oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen.“

Die oben angeführte Vorgehensweise verstößt jedenfalls gegen den letzten Halbsatz dieser Bestimmung, da das Ansehen der Republik Österreich deshalb beeinträchtigt wird, da zunächst die grafische Ausformung des Wappens in Höhe und Breite nicht dem Wappen der Republik Österreich entspricht, weiters da das Wappen in der Mitte einen Fußball trägt und somit der Eindruck erweckt werden kann, das tatsächliche Wappen enthalte in seiner Mitte einen Fußball. Des weiteren – und dies ist besonders wesentlich – ist das von der Angezeigten verwendete Wappen wesentlicher Elemente beraubt, da weder Hammer und Sichel noch die gesprengten Ketten an den Krallen des Wappens aufscheinen und sohin in der österreichischen sowie internationalen Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, das tatsächliche Wappen der Republik Österreich habe neben dem Fußball in der Mitte kein Hammer und Sichel mit gesprengten Ketten aufzuweisen und sei nicht mit der Bürgerkrone sondern mit dem Werbeemblem der Kronenzeitungs Krone ausgestattet.

Gerade Hammer, Sichel und die gesprengten Ketten sind aber für die Identität der Republik Österreich als unter anderem die Arbeiterschaft und die Bauernschaft und deren Befreiung repräsentierender Staat von höchster Bedeutung.

Gerade diese Identität wird national und international durch das tatsächliche Wappen zum Ausdruck gebracht und schadet die Eliminierung von Hammer, Sichel und der

gesprengten Ketten dem Ansehen der Republik. Dies deshalb, weil damit der Eindruck entsteht, die Befreiung der Arbeiter und Bauern sei keine Maxime des staatlichen Handels der Republik Österreich.

2. Die Angezeigte begeht mit ihrer Vorgangsweise eine gerichtlich zu ahndende Straftat im Sinne des § 248 (2) Strafgesetzbuch. Die für gegenständlichen Fall relevanten Passagen lauten, „wer ... ein von einer österreichischen Behörde angebrachtes Hoheitszeichen (...) verächtlich macht, oder sonst herabwürdigt, ist mit Freiheitsstrafe (...) zu bestrafen.“

In dem die Angezeigte das Wappen als ein Hoheitszeichen der Republik Österreich in äußerst deformierter und ihrer wesentlichen Elemente beraubten Art und Weise vertreibt, macht sie dieses Hoheitszeichen verächtlich und macht sich insbesondere der Herabwürdigung dieses Hoheitszeichens schuldig.

Beweis: beiliegende Kopie einer Darstellung der inkriminierten Fahne, auf der sich das inkriminierte Wappen befindet.

Sohin erstatten wir

ANZEIGE

wegen des Verdachtes der Delikte nach § 7 Wappengesetz und § 248 (2) Strafgesetzbuch und anderer Delikte.

Kommunistische Partei Österreichs